

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch

- **Verunreinigungen**
- **Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben**
- **Fliegende Verkaufsanlagen**
- **Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung**
- **Verwilderte Tauben**
- **Offene Feuer im Freien**
- **Feuerlöscher**
- **Grillfeuer**
- **Aschenbecher**
- **Wildes Zelten**
- **Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit**
- **Wasser und Eisglätte**
- **Betreten und Befahren von Eisflächen**
- **Baden, motorbetriebene Wasserfahrzeuge**
- **Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen**
- **Skateboardfahren, Inlineskateln, Rollschuhfahren und Fahren mit Mikromobilitätsmitteln**
- **Straßenmusikanten**
- **Leitungen**
- **Schneeüberhang und Eiszapfen**
- **Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke**
- **Befahren, Parken, Sondernutzungen öffentlicher Anlagen**
- **Anpflanzungen**
- **Herkulesstaude**
- **Tiere**
- **Hunde**
- **Benutzung von Sportstätten**
- **Benutzung von Spielplätzen**
- **Hausnummerierung**
- **Briefkästen und Klingelanlagen**

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 27, 27a, 39, 44, 45, und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), der §§ 3 und 29 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich-rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4),
- b) öffentlichen Grünanlagen, welche nicht unter Buchstabe a fallen,
- c) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- d) öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkanlagen,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(6) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(7) „Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken“ im Sinne des § 3 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im Gewerbelokal bzw. in unmittelbarem Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist nicht gestattet:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Hinweisschilder, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu verschmieren,
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder in das Grundwasser austreten können,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten), in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z. B. Bodenaushub) zu,
- d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe d), seine Notdurft zu verrichten,
- e) Straßen und öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z. B. Zigaretenschachteln, Pappbecher, Pappsteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Laub usw. zu verunreinigen,
- f) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen vor den amtlich gewidmeten Trauorten anlässlich von Eheschließungen Blumen aus nichtorganischem Material oder Reis zu streuen.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(3) Schulen, Bildungseinrichtungen und sonstige öffentliche Einrichtungen gleichgestellt, in denen auf Grund der Nutzung eine längere Verweildauer des Nutzers notwendig ist und dadurch die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Verzehrs von Speisen und Getränken bestehen könnte, müssen eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Zugängen der Grundstücke aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

(4) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.

(5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem

Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4

Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Für Wertstoffcontainer und für die Bereitstellung zur Abholung von Sperrmüll und Wertstoffen gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises Nordhausen entsprechend.

§ 5

Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6

Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung

(1) Im öffentlichen Verkehrsraum und auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, ist das Anbringen von Plakaten (auch sonstige Anschläge und Darstellungen, z. B. durch Bildwerfer) nur auf den hierfür zugelassenen Befestigungspunkten gestattet. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen, baurechtlich genehmigte Schaukästen und Plakatwände. Nicht zulässig ist das Anbringen an beispielsweise privaten Einfriedungen, Haltestellen etc.

(2) Das Plakatieren und Aufstellen sonstiger Werbeanlagen ist in folgenden öffentlichen Straßen unzulässig:

1. Straße der Opfer des Faschismus, Goetheweg und Kohnsteinweg (Zufahrtstraßen zur Gedenkstätte Mittelbau-Dora),
2. Ammerberg (Zufahrtstraße zum jüdischen Friedhof),
3. Stresemannring von Einmündung Theodor-Storm-Straße bis zur Einmündung auf Hallesche Straße (Zufahrt Ehrenfriedhof).

(3) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 7**Verwilderte Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben auf ihrem Grundstück zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 8**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Die Nutzung einer Feuerschale, welche das Brennmaterial an den Seiten und nach unten vollständig umschließt, stellt bis zu einem Durchmesser von 2 Metern kein offenes Feuer im Sinne dieser Verordnung dar.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 32 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 32 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

Wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können verminderte Abstände durch die Stadt genehmigt werden.

- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallrecht und Naturschutzrecht od. landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 9**Feuerlöscher**

An allen Betriebsstätten wie Ständen, Verkaufswagen, Zelten, Hütten usw., die mindestens über eine elektrische Anlage mit mindestens 230 V verfügen oder in denen Speisen und Getränke zubereitet werden (mittels Strom, Gas, Grillkohle oder Holz) ist mindestens 1 Feuerlöscher PG 6 betriebsbereit und geprüft vorzuhalten. Wird in diesen Betriebsstätten mit größeren Mengen Speiseöl z. B. Fritteusen gearbeitet, so ist zusätzlich ein betriebsbereiter und geprüfter Fettbrandlöscher F 6 vorzuhalten. Den o. g. Betriebsstätten sind Veranstaltungsbühnen gleichgestellt.

§ 10 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 11 Aschenbecher

(1) Gaststätteninhaber, bei denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Rauchen untersagt ist und die nicht über einen separaten Raucherraum verfügen, haben außerhalb ihrer konzessionierten Gaststättenräume Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen und die Tabakreste ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Aschenbechern auf öffentlicher Verkehrsfläche bedarf einer wegrechtlichen Erlaubnis bzw. straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

(2) Gleiches gilt für öffentliche Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen, Vereins- und Gemeindehäuser, Kommunikations- und Begegnungsstätten, Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel, Beherbergungsbetriebe und Spielhallen. Verantwortlich ist der Leiter, Eigentümer, Geschäftsführer oder die Person, die das Hausrecht ausübt bzw. die Einrichtung vertritt.

§ 12 Wildes Zelten

Innerhalb des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen, außer in den dafür vorgesehenen, Anlagen untersagt.

§ 13 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

(1) Es ist nicht gestattet Alkohol zu konsumieren in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden oder in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden. Dieses Verbot gilt in einem Radius von 200 Meter um die in der Anlage 2 dieser Verordnung genannten Einrichtungen und ist zeitlich auf die dort genannten Öffnungs- und Betriebszeiten beschränkt.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für behördlich genehmigte Freischankflächen von Gaststättenbetrieben und bei behördlich genehmigten bzw. angezeigten Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die durch den Hausherrn der Einrichtung organisiert sind.

(3) Eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 bildet die Silvesternacht vom 31. Dezember zum 1. Januar.

§ 14 **Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 15 **Betreten und Befahren von Eisflächen**

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 16 **Baden, motorbetriebene Wasserfahrzeuge**

(1) Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen erlaubt.

(2) Das Aufbringen und Benutzen von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen (z. B. Jet-Ski) ist auf allen Gewässern, außer bei Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung, untersagt.

(3) Wasserrechtliche Vorschriften sowie bergbaurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17 **Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen**

(1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.

(2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 18 **Skateboardfahren, Inlineskaten, Rollschuhfahren und Fahren mit Mikromobilitätsmitteln**

Auf der Leseterrasse und den angrenzenden Außentreppen des Bürgerhauses ist das Skateboardfahren, Inlineskaten und Rollschuhfahren untersagt. Gleiches gilt für das Fahren mit Mikromobilitätsmitteln (z. B. Elektroroller).

§ 19 **Straßenmusikanten**

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so ändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 m weitergehen.

§ 20 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

§ 21 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 22 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende Kfz zu verdecken.

§ 23 Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

(2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a und b über ihren bestimmten Gebrauch hinaus zu nutzen.

§ 24 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

§ 25 Herkulesstaude

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau u. a.) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.

(2) Die Stadt Nordhausen kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 26 Tiere

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere freilebender (herrenloser) Katzen, ist nicht gestattet. Ausnahmen, beispielsweise für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 27 Hunde

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(3) Hunde sind auf Straßen (gem. § 2 Abs. 1) sowie bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a und c), in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheimes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, an einer reißfesten Leine zu führen. Ebenfalls Leinenzwang besteht auf dem Gelände der Gedenkstätte Mittelbau-Dora (siehe Anlage 1, Lageplan – einfache Schraffur). Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine auf maximal 2 Meter zu halten.

(4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Anlagen (gem. § 2 Abs. 3 Buchst. b und d) unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

(5) Hunden ist ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Namen, Anschrift oder gegebenenfalls Telefonnummer des Halters anzugeben sind.

(6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende

Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(7) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze (gem. § 2 Abs. 4 Buchst. b),
2. in öffentliche Badeanstalten,
3. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser,
4. in Theater und Lichtspielhäuser und
5. auf das Gelände des ehemaligen Häftlingslagers der Gedenkstätte Mittelbau-Dora (siehe Anlage 1 Lageplan – karierte Schraffur).

Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.

(8) Es ist nicht gestattet, Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 7 Ziffer 1 gelten nicht für Blindenhunde.

§ 28

Benutzung von Sportstätten

Die Besucher der Sportstätten in der Stadt Nordhausen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert oder gefährdet. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Spielerbereiche),
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,
3. alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
4. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitzuführen,
5. sperrige Gegenstände, z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitzuführen,
6. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
8. Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,
9. die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,
10. Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
11. offenes Feuer zu legen,
12. auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen,
13. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,

14. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

Die Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten der Stadt Nordhausen ist zu beachten, unabhängig der Regelungen unter § 28 dieser Verordnung.

§ 29

Benutzung von Spielplätzen

(1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Nordhausen dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens (Zweckbestimmung).

(2) Die zweckbestimmte Benutzung der öffentlichen Spielgeräte auf den Spielplätzen ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(3) Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben; in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit.

(4) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. das Rauchen an den Spielgeräten und dem näheren Umfeld,
2. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; eine Ausnahme gilt bei genehmigten Veranstaltungen der Stadt Nordhausen,
3. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen Zustand aufzuhalten.

§ 30

Hausnummerierung

(1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadt Nordhausen nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.

(2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

(3) Die Hausnummer besteht aus maximal 3 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1 - 3 sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Nummern umzuändern. Bis zur Änderung genießen die noch bestehenden Doppelhausnummern Bestandsschutz.

(4) Die Grundstücke auf der einen Seite einer Straße erhalten fortlaufend gerade Nummern, die auf der anderen Seite ungeraden Nummern. Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge

nummeriert werden.

(5) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:

- Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime,
- Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.

(6) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherrn durch die Stadt Nordhausen mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.

(7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und umnummeriert werden.

(8) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.

(9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von einem Monat nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

(11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 EGBGB und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstückes als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 31

Briefkasten- und Klingelanlagen

(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare funktionstüchtige Briefkastenanlage anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkasten-beschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(2) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare funktionstüchtige Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungseigentümer bzw. Hausverwalter über, soweit diese mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(3) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung, die Beschriftung an der Briefkastenanlage und an der Klingelanlage unverzüglich zu entfernen.

(4) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung eine für Dritte jederzeit zugängliche funktionstüchtige Briefkastenanlage anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften. An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen kann alternativ zu Satz 1 und Satz 2, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

§ 32

Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 33

Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper), des Thüringer Landesimmissionsschutzrechtes (Lärm) sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt, sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

§ 34

Zwangmaßnahmen

(1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 des OBG verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- oder Pflegearbeiten durchführt, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können;
3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Abwasser, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet;
4. § 3 Abs. 1 Buchst. d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs. 2 Buchst. d) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet;
5. § 3 Abs. 1 Buchst. e) öffentliche Anlagen und Straßen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt;
6. § 3 Abs. 1 Buchst. f) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen vor den amtlich gewidmeten Trauorten anlässlich einer Eheschließung Blumen aus nichtorganischem Material oder Reis streut;
7. § 3 Abs. 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt;
8. § 3 Abs. 3 keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Grundstückszugängen aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert;
9. § 3 Abs. 4 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält;
10. § 3 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 50 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt bzw. anbringt;
11. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt;
12. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt;
13. § 6 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge oder Darstellungen an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist;
14. § 6 Abs. 2 in den unter 1-3 genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten plakatiert oder sonstige Werbeanlagen aufstellt;
15. § 6 Abs. 3 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
16. § 6 Abs. 4 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden die Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
17. § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;

18. § 7 Abs. 2 als Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift oder duldet;
19. § 8 Abs. 1 Satz 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
20. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt, kein Löschgerät in geeigneter Form vorhält oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
21. § 8 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Materialien nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m entfernt sind;
22. § 9 Satz 1 eine Betriebsstätte betreibt, die über eine elektrische Anlage von mindestens 230 V verfügt, oder in denen Speisen oder Getränke mittels Strom, Gas, Grillkohle oder Holz zubereitet werden ohne einen betriebsbereiten und geprüften ABC-Pulverfeuerlöscher, 6 kg vorzuhalten;
23. § 9 Satz 2 eine Betriebsstätte betreibt in denen mit größeren Mengen Speiseöl gearbeitet wird ohne einen betriebsbereiten und geprüften Fettbrandlöscher, 6 kg vorzuhalten;
24. § 9 Satz 3 eine Veranstaltungsbühne betreibt, ohne einen betriebsbereiten und geprüften ABC-Pulverfeuerlöscher, 6 kg vorzuhalten;
25. § 10 Satz 1 in öffentlichen Anlagen grillt;
26. § 11 Abs. 1 als Gaststätteninhaber keine ausreichende Anzahl Aschenbecher außerhalb seiner Gaststättenräume aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt;
27. § 11 Abs. 2 als Verantwortlicher einer Einrichtung keine ausreichende Anzahl Aschenbecher aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt;
28. § 12 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
29. § 13 Abs. 1 im Radius von 200 Metern um die in der Anlage 2 aufgeführten schutzwürdigen Einrichtungen, während deren Öffnungs- od. Benutzungszeiten, Alkohol auf Straßen und in öffentlichen Anlagen konsumiert;
30. § 14 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht;
31. § 15 Eisflächen betritt oder befährt;
32. § 16 Abs. 1 außerhalb an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen badet;
33. § 16 Abs. 2 motorbetriebene Wasserfahrzeuge ohne Genehmigung auf Gewässer aufbringt oder nutzt;
34. § 17 Abs. 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodelt;
35. § 17 Abs. 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. bei denen die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht;
36. § 18 auf der Leseterrasse und den angrenzenden Außentreppen des Bürgerhauses mit Skateboard, Inlineskates, Rollschuhen od. Mikromobilitätsmitteln fährt;
37. § 19 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;

38. § 20 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
39. § 21 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
40. § 22 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
41. § 23 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt;
42. § 23 Abs. 2 öffentliche Anlagen gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a und b über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt;
43. § 24 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
44. § 25 Abs. 1 die Herkulesstaude anbaut oder ansiedelt;
45. § 25 Abs. 2 dem Verlangen der Stadt Nordhausen zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der Herkulesstauden nicht nachkommt;
46. § 26 Abs. 2 verwilderte Haustiere, insbesondere freilebende (herrenlose) Katzen füttert;
47. § 27 Abs. 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden;
48. § 27 Abs. 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
49. § 27 Abs. 2 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist;
50. § 27 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgänger-zonen, Spielstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheims, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, nicht an einer reißfesten Leine führt;
51. § 27 Abs. 3 Satz 2 auf dem Gelände der Gedenkstätte Mittelbau-Dora (siehe Anlage 1 Lageplan – einfache Schraffur) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
52. § 27 Abs. 3 Satz 3 Hunde nicht an einer maximal 2 Meter langen Leine führt;
53. § 27 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
54. § 27 Abs. 5 einem Hund das Halsband nicht anlegt;
55. § 27 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt;
56. § 27 Abs. 6 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen oder öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können;
57. § 27 Abs. 7 Hunde an den unter Ziffern 1 – 5 genannten Orten mitführt oder dort laufen lässt;
58. § 27 Abs. 8 Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt;

59. § 28 Ziffer 1 die Sportstätte ohne Berechtigung betritt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind;
60. § 28 Ziffer 2 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten oder Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt;
61. § 28 Ziffer 3 Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffe oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind bzw. Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen;
62. § 28 Ziffer 4 Gegenstände aus zerbrechlichem, splittendem oder hartem Material wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitführt;
63. § 28 Ziffer 5 sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitführt;
64. § 28 Ziffer 6 Fahnen- oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt;
65. § 28 Ziffer 7 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschuss-vorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt;
66. § 28 Ziffer 8 Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt;
67. § 28 Ziffer 9 die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt;
68. § 28 Ziffer 10 Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft oder schüttet;
69. § 28 Ziffer 11 offenes Feuer legt;
70. § 28 Ziffer 12 auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt;
71. § 28 Ziffer 13 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet;
72. § 28 Ziffer 14 Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt;
73. § 29 Abs. 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen zweckentfremdet benutzt;
74. § 29 Abs. 3 außerhalb der aufgeführten Benutzungszeit Spielplätze nutzt;
75. § 29 Abs. 4 Ziffer 1 an den Spielgeräten und im näheren Umfeld raucht;
76. § 29 Abs. 4 Ziffer 2 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
77. § 29 Abs. 4 Ziffer 3 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen Zustand aufhält;
78. § 30 Abs. 8 Sätze 1 und 3 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer versieht oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt;
79. § 30 Abs. 8 Satz 4 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet;
80. § 30 Abs. 8 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar ist;
81. § 30 Abs. 8 Sätze 6 und 7 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges bzw. nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt;

82. § 30 Abs. 10 Satz 1 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt;
83. § 30 Abs. 10 Satz 2 die Hausnummer bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt;
84. § 31 Abs. 1 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keine für einen Dritten frei erreichbare funktionstüchtige Briefkastenanlage anbringt;
85. § 31 Abs. 1 Satz 2 die frei erreichbare Briefkastenanlage nicht mit dem Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet;
86. § 31 Abs. 2 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keine für Dritte frei erreichbare funktionstüchtige Klingelanlage installiert;
87. § 31 Abs. 2 Satz 2 die frei erreichbare Klingelanlage nicht mit den Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet;
88. § 31 Abs. 3 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung der Briefkastenanlage oder der Klingelanlage unverzüglich entfernt;
89. § 31 Abs. 4 Satz 1 keinen für Dritte jederzeit zugängliche funktionstüchtige Briefkastenanlage an seiner Hauptniederlassung seines Gewerbebetriebes anbringt;
90. § 31 Abs. 4 Satz 2 den für Dritte jederzeit zugängliche Briefkastenanlage an der Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes nicht mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden beschriftet;
91. § 31 Abs. 4 Satz 3 an bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen keine für Dritte jederzeit zugängliche funktionstüchtige und mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden beschrifteten Briefkastenanlage oder alternativ eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 36 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Verordnung gilt EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen (ThürDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2035.

§ 38**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Die ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Nordhäuser Stadtordnung vom 25.05.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordhausen, den 20.11.2025

Stadt Nordhausen

gez. Buchmann
Oberbürgermeister

Anlagen

Lageplan Gedenkstätte Mittelbau-Dora (Anlage 1).
Auflistung schutzwürdige Einrichtungen (Anlage 2).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 5/2016, vom 5. August 2016

Erste Verordnung zur Änderung der Nordhäuser Stadtordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 2/2018, vom 18. April 2018.

Die ordnungsbehördliche Verordnung Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) wurde im Amtsblatt Nr. 18/2025 vom 12.12.2025 veröffentlicht.